



Gemeinde Rheinhausen

Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen vom 25.07.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen hat am 25.07.2012 aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) folgende Satzung für die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen beschlossen:

§ 1

Einrichtung einer Kernzeitbetreuung

(1) Die Gemeinde Rheinhausen richtet eine Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen ein. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Aufgabe des Schulträgers; ein Rechtsanspruch auf Einrichtung einer Kernzeitbetreuung besteht nicht.

(2) Die Kernzeitbetreuung findet an Schultagen außerhalb des stundenplanmäßigen Schulunterrichts statt. Sie erfolgt durch spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten; Schulunterricht und Hausaufgabenbetreuung erfolgen nicht.

§ 2

Anmeldung / Abmeldung

(1) Die Anmeldung eines Kindes zur Kernzeitbetreuung muss schriftlich beim Bürgermeisteramt oder der Grundschule Rheinhausen durch die erziehungsberechtigte/n Person/en erfolgen. Das zu verwendende Anmeldeformular muss die Kontaktdaten der erziehungsberechtigten Person/en enthalten. Die Aufnahme eines Kindes ist im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten jederzeit möglich.

(2) Die Abmeldung eines Kindes von der Kernzeitbetreuung kann schriftlich beim Bürgermeisteramt oder der Grundschule Rheinhausen durch die erziehungsberechtigte/n Person/en mit einer Frist von zwei Wochen zum letzten Schultag des laufenden Monats erklärt werden.

§ 3

Krankheitsfall

Die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung ist ausgeschlossen, wenn

- a) das Kind wegen einer Krankheit die Schule nicht besuchen darf,
- b) das Kind oder ein Familienmitglied an einer ansteckenden Krankheit leiden.

Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit bei sich oder in der Familie wieder an der Kernzeitbetreuung teilnehmen darf, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 4

Ausschluss

Der Ausschluss eines Kindes aus der Kernzeitbetreuung ist möglich, wenn

- a) ein Kind länger als vier Wochen unentschuldig nicht an der Kernzeitbetreuung teilgenommen hat;
- b) ein Kind die Arbeit in der Betreuungsgruppe durch sein Verhalten nachhaltig stört;
- c) die Gebühr trotz Mahnung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht bezahlt wurde.

§ 5 Gebühr

(1) Für die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung erhebt die Gemeinde Rheinhausen von der bzw. den erziehungsberechtigten Person/en eine Gebühr. Diese beträgt monatlich

a) für das erste Kind für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 40 EUR und bis 16.00 Uhr 60 EUR;

b) für jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 20 EUR und bis 16.00 Uhr 30 EUR.

(2) Die Gebühr ist am 1. Tag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes.

§ 6 Versicherung / Haftung

(1) Der Besuch der Kernzeitbetreuung fällt unter den Versicherungsschutz der Schülerunfallversicherung. Hiervon wird auch der Weg zur und von der Grundschule Rheinhausen erfasst.

(2) Die Aufsicht der Betreuungsperson/en beginnt mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungsgruppe und endet mit dem Verlassen der Betreuungsgruppe durch das Kind, spätestens mit dem festgelegten Betreuungsende.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Im Übrigen richtet sich die Haftung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 25. Juli 2012

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Satzung über die

erste Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 (Erste Änderungssatzung zur Kernzeitbetreuungssatzung).

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09.04.2014 folgende Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung der Kernzeitbetreuungssatzung

Die Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Teil der Kernzeitbetreuung ist die Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit ist für Teilnehmer/innen der Kernzeitbetreuung, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, verpflichtend.“

2.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Gebühr

(1) Für die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung erhebt die Gemeinde Rheinhausen von der bzw. den erziehungsberechtigten Person/en eine Betreuungsgebühr. Diese beträgt monatlich

a) für das erste Kind für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 40 EUR und bis 16.00 Uhr 60 EUR;

b) für jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 20 EUR und bis 16.00 Uhr 30 EUR.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,50 EUR je Mahlzeit.

(3) Die Betreuungsgebühr ist am 1. Tag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes. Die Verpflegungsgebühr wird am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2014 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rheinhausen, den 9. April 2014

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister

Satzung über die

erste Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 (Erste Änderungssatzung zur Kernzeitbetreuungssatzung).

Aufgrund der §§ 4 und 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 09.04.2014 folgende Änderung der Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 beschlossen:

§ 1 Änderung der Kernzeitbetreuungssatzung

Die Satzung über die Kernzeitbetreuung an der Grundschule Rheinhausen (Kernzeitbetreuungssatzung) vom 25.07.2012 wird wie folgt geändert:

1.

§ 1 wird wie folgt geändert: Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Teil der Kernzeitbetreuung ist die Mittagsmahlzeit. Die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit ist für Teilnehmer/innen der Kernzeitbetreuung, die länger als 13.00 Uhr betreut werden, verpflichtend.“

2.

§ 5 wird wie folgt gefasst:

„Gebühr

(1) Für die Teilnahme an der Kernzeitbetreuung erhebt die Gemeinde Rheinhausen von der bzw. den erziehungsberechtigten Person/en eine Betreuungsgebühr. Diese beträgt monatlich

a) für das erste Kind für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 40 EUR und bis 16.00 Uhr 60 EUR;

b) für jedes weitere Geschwisterkind, das gleichzeitig die Einrichtung besucht, für die schultägliche Betreuung bis 14.00 Uhr 20 EUR und bis 16.00 Uhr 30 EUR.

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsmahlzeit wird zusätzlich zu der Betreuungsgebühr nach Absatz 1 eine Verpflegungsgebühr erhoben. Diese beträgt 3,50 EUR je Mahlzeit.

(3) Die Betreuungsgebühr ist am 1. Tag des laufenden Monats zur Zahlung fällig. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung des Betreuungszeitraums im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder Fernbleiben des Kindes. Die Verpflegungsgebühr wird am Ende des jeweiligen Monats abgerechnet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 05.05.2014 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung

dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Rheinhausen, den 9. April 2014

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister